

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Wehringen folgende

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Wehringen (Hundesteuersatzung)

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Wehringen (Hundesteuersatzung) vom 16.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 5 Steuermaßstab und Steuerersatz

1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

den ersten Hund	50 €
den zweiten Hund	75 €
jeden weiteren Hund	100 €

Hunden, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

2) Steuersatz für Kampfhunde

Für jeden Kampfhund beträgt die Steuer 700,-- €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Wehringen, den 15.12.2021


Manfred Nerlinger
1. Bürgermeister

